

Satzung Förderverein der Katharina-Heinroth-Grundschule

§ 1 (Name)

Der Name des Fördervereins lautet: Förderverein der Katharina-Heinroth-Grundschule.

§ 2 (Sitz)

Sitz des Vereins ist Berlin, Charlottenburg-Wilmersdorf. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

§ 3 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er will künstlerische, musische, sportliche und andere pädagogische Aktivitäten in und auch außerhalb der Grundschule fördern, die Schulgemeinschaft pflegen und Aufgaben der Schule und der Elternschaft unterstützen.

Sonstige Schulbedürfnisse und bedürftige Schüler können unterstützt werden.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen.

Für die Beantragung der Aufnahme ist das Anmeldeformular auszufüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese dann schriftlich.

Bei vereinsschädigendem Verhalten und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Juli), zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied kein Kind mehr an dieser Schule hat, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich wünscht, dass seine Mitgliedschaft fortbesteht. Diese Willensbekundung muss mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.

§ 5 (Beitrag)

Die Mitgliederversammlung setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Der Beitrag wird jährlich bis zum 31. Oktober fällig.

Im Falle einer Beitragserhöhung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Schuljahr zusammen. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder innerhalb obiger Einberufungsfrist einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Rechnungsprüfer. Beschlüsse der Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1 Vorsitzender
- 1 Stellvertreter
- 1 Kassenwart
- 1 Beisitzer

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen können durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 9 (Verwendung der Mittel)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 10 (Rechnungsprüfer)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Schuljahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes mindestens einmal im Schuljahr und berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kinderhilfe der UNICEF DEUTSCHLAND, Höninger Weg 104, 50969 Köln, Spendenkonto 300 000 bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln, Bankleitzahl 37020500, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine.

§ 13

Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Vereinsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.